

<p>LRA Tirschenreuth, Sachgebiet 23 - Wasserrecht, Naturschutz, Im- missionsschutz, Abfallrecht E-Mail vom 07.10.2019</p>	<p>Zum BEP: nachfolgend nehme ich zu o.g. Vorhaben Stellung. Zunächst einmal möchte ich mich bei dem Markt Wiesau bedanken, dass ich bis heute die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme habe. Aufgrund meiner längeren Abwesenheit und des derzeitigen Personalmangels an der Unteren Naturschutzbehörde (u.a. längerer Krankenstand H. Brem) war es mir leider nicht möglich früher meine Stellungnahme abzugeben. Die vorliegenden Unterlagen und Pläne können aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beurteilt werden: 1. Grundsätzlich werden PV-Anlagen als Teil der erneuerbaren Energienutzung befürwortet, allerdings sind bestimmte Gesichtspunkte zu beachten. Mit einer durchdachten Standortwahl und einer Planung, die ökologische, Landschafts- und Umweltbelange berücksichtigt, ist ihre Errichtung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes mit der ökologischen Energiewende vereinbar. 2. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierbei sind alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen, zu prüfen und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zur Stellungnahme vorzulegen. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. 3. Jede PV-Freiflächenanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, daher gilt die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach dem BauGB zu entscheiden. Das vorrangige Ziel der Eingriffsregelung ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch 1. Standortwahl, 2. Entsprechende Minimierungsmaßnahmen und 3. Die Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen. Für die Standortwahl sind im Wesentlichen folgende Grundsätze des LEP 2013 zu nennen: a) LEP (G) 7.1.3 b) LEP (G) 6.2.3 Die aufgeführten Punkte zeigen, dass die vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden können. Bei der Standortwahl wurde anscheinend nur den Wünschen des Antragstellers Rechnung getragen (siehe Seite 11 - Punkt 1.5. Alternativen: „Standortalternativen ergeben sich ... grundsätzlich nicht“.) Durch die Erwähnung der „Stadt Velburg“ auf Seite 12 - Punkt 1.6. Landesentwicklungspro-</p>	<p>Eine ausführliche Begründung mit Umweltbericht wird zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet. Die Eingriffsregelung wird entsprechend angewendet und Textstellen entsprechend geändert/angepasst. Der vollständige Ausgleich kann innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Durch Eingrünung und großflächige Extensivierung unterhalb der Module, Erhalt der Gehölze und durch weitere grünordnerische Festsetzungen sind die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt. Der Standort schirmt die Anlage Richtung Süden, Osten und ein wenig im Westen durch die Waldflächen ab. Nach Ansicht des Marktrates konnte ein städtebau- und landschaftlich verträglicher Standort gefunden werden, der im Einklang der landesplanerischen Grundsätze der energiepolitischen Zielsetzungen steht. Aufgabe der Kommune im Rahmen der Planungshoheit auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die räumliche Steuerung von Nutzungen. Aufgrund eines Antrages auf Einleitung einer vorhabenbezogenen Bauleitplanung muss der Markt über diesen Antrag entscheiden. Standortalternativen ergeben sich durch den Antrag für den beantragten Standort somit grundsätzlich nicht. Ein im Jahr 2010 beschlossenes Standortkonzept zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes vor Beeinträchtigungen“ (27.04.2010) untersuchte geeignete Teilräume im Gemeindegebiet für die Entwicklung von größeren Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Kleinere Flächen von ca. 1 bis 2 ha für die Eigenversorgung waren nicht Bestandteil des Entwicklungskonzeptes und sind nach Konzept im Einzelfall zu prüfen. Das Standortkonzept beschränkte sich entsprechend der damals gültigen Förderungspraxis auf Konzentrationsflächen, Konzentrationsbereiche um Windkraftanlagen sowie aufgrund der damals geltenden,</p>
---	--	---

	<p>gramm zeigt sich, dass die vorgelegten Unterlagen nicht unbedingt zielgenau für die angeführten Standorte im Gemeindegebiet Wiesau erarbeitet wurden. Es bleibt der Verdacht, dass hier willkürlich Textbausteine zusammengefügt wurden.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Standort „Fürstenhof“ innerhalb des Naturpark Steinwald liegt - falls nicht erfolgt, bitte beteiligen Sie diesen auch innerhalb des Verfahrens.</p>	<p>erforderlichen Siedlungsanbindung auf das Umfeld von bestehenden Siedlungen sowie ergänzend die vorbelasteten, förderfähigen Flächen entlang von Bundesautobahnen und Höchstspannungsleitungen (Stromfreileitungen).</p> <p>Der Freistaat Bayern hat Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Landesplanerischen Anbiendegebot mittlerweile jedoch befreit.</p> <p>Die Konversionsfläche Tongrube ist bereits mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage beplant. Das Sondergebiet „KZF-Lager und Umschlagplatz“ an der Bahnlinie in Wiesau steht aufgrund der Standortgunst und des aktiven Betriebes nicht zur Verfügung. Standortalternativen zu Konversionsflächen gibt es im Marktgemeindegebiet demnach nicht. Alternativen würden nach dem Standortkonzept von 2010 entlang der Autobahn A93, der Staatsstraße 2170 und der Hochspannungsleitung südöstlich von Wiesau liegen. Der ehemalige angedachte Standort „Ritterteiche“ war nach dem Konzept ein „Entwicklungsbereich“, der jedoch aufgrund des Widerstandes aus der Bevölkerung seitens des Marktes nicht weiter verfolgt wurde.</p> <p>Aufgrund der geänderten Förderkurse nach dem derzeitigen EEG 2017 (110 m Korridor entlang Schienenwege, Autobahnen, Konversionsflächen, keine Siedlungsanbindung etc.) entspricht das Standortkonzept heute nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage.</p> <p>Es ist aus Sicht des Marktes Wiesau daher ausreichend, bei entsprechenden Anträgen die jeweils individuellen Standorte auf städtebauliche und landschaftliche Eigenung zu prüfen. Die bisherigen Erfahrungen (auch in vergleichbaren Kommunen) zeigen, dass die Standortwahl im Wesentlichen von preisrechtlichen Förderkriterien und vor allem von der Verfügbarkeit der Flächen abhängt.</p>
--	---	---